

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 141.

Freitag, den 21. Mai.

1841.

Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Miethen und verschiedenen Luxusgegenständen zu dem Kriegsschulden-Tilgungs-Fonds dieser Stadt zu entrichtende Abgabe ist auch auf den in stehenden Termin Mai jetzigen Jahres nur nach demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Terminen, abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die auf diesen Termin verfallenen Beiträge ohne allen Rückstand gehörig werden abgetragen werden, so haben wir auch an die unverweilte Berichtigung der auf frühere Termine noch ausstehende Reste um so ernstlicher zu erinnern, als wir diese unterbleibenden Falls nunmehr durch militairische und nach Befinden gerichtliche Execution einbringen lassen müßten.

Leipzig, den 15. Mai 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Zur Notiz.

Die hiesige Zeitung enthält Folgendes:

Mehre Zeitungsaufsätze haben der Verordnung des k. sächs. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 24. April 1841, „das Anerkennniß der von ausländischen Universitäten an Inländer erteilten Doctor- und Magisterwürde betreffend“ (i. d. 5. St. des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königr. Sachsen vom 3. 1841), auf eine so unbestimmte Weise gedacht, daß mancher Unkundige den klaren Sinn jener Verordnung mißverstanden zu haben scheint. Sie ist ganz einfach nichts als die fernere Regulirung eines Gegenstandes, der schon in Betreff der Anerkennung und Führung der von auswärtigen Universitäten erteilten Würde eines Doctors der Medicin und Theologie in hiesigen Landen durch die Verordnungen vom 14. März 1829 und vom 5. Mai 1830 regulirt worden war. Jene neueste Verordnung nun hat — wenn wir recht unterrichtet sind — den Zweck, neuerlich wiederholt vorgekommene Zweifel über die Verbindlichkeit der Behörden, die von ausländischen Universitäten erteilte Doctor- und Magisterwürde anzuerkennen, für die Zukunft zu beseitigen. Es ist daher irrig, wenn man glaubt, die Verordnung habe eine rückwirkende Kraft und sei auch auf diejenigen zu beziehen, welchen bereits vor der letzten, am 6. Mai d. J. erfolgten Absendung jener Verordnung von ausländischen Universitäten eine akademische Würde erteilt worden ist, sofern nur die Ertheilung nach den daselbst bestehenden Vorschriften ordnungsmäßig erfolgt war. Die Verordnung spricht also keineswegs für diejenigen, welche bereits vor der Publication der gedachten Verordnung ordnungsmäßig zu Doctoren oder Magistern von ausländischen Universitäten ernannt worden sind, eine Nothwendigkeit aus, bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts um die Erlaubniß zur Führung dieses Prädicats nachzusuchen. Was aber die Bestimmung wegen des Magister- und Doctortitels der Philosophie anlangt, so enthält auch hier die Verordnung keine Vorschrift für die betreffenden Personen selbst, sondern ebenfalls nur für die Behörden, von welchen die angeordnete Bestimmung in Betreff der Magister- und philosophischen Doctorwürde, diese sei nun von der hiesigen oder von einer ausländischen Universität erteilt worden, sowie es in der zeitlichen Verfassung bereits hinreichend begründet ist, zur Anwendung zu bringen ist. Auch in dem letzten Satze der gedachten Verordnung*) ist das Wort „ausschließlich“ — wie wir aus guter Quelle wissen — nicht so zu verstehen, daß selbst bei ausführlicher Angabe des ganzen Titels der Zusatz „und Doctor der Philosophie“ jedesmal weggelassen werden müsse; diese Erklärung wäre vielmehr eine irrige, da der Zweck der ganzen Verordnung offenbar nur dahin gegangen ist, jedem das ihm eigentlich zukommende Prädicat beizulegen, nicht aber Ausdrücke zu wählen, welche, wie der Titel: „Doctor,“ ohne Zusatz „der Philosophie“, zur Verwechslung mit dem Doctortitel anderer Facultäten gereichen könnte. Jener Schlusssatz der gedachten Verordnung beschränkt also keineswegs die Befugniß der philosophischen Facultät, wie bisher die Magister der freien Künste zugleich zu Doctoren der Philosophie zu creiren, noch diejenige der Creirten, sich dieses Titels vollständig zu bedienen.

*) Er lautet so: „Den von einer philosophischen Facultät zu Magistern der freien Künste und Doctoren der Philosophie creirten Personen ist ausschließlich das Prädicat: Magister, wenn solche aber, ohne dessen Ertheilung, lediglich zu Doctoren der Philosophie ernannt werden, der Doctortitel nur mit dem Bei sage der gedachten Facultät, also mit der Bezeichnung D. phil., beizulegen.“

Redacteur: D. Grotzschel.

Theater der Stadt Leipzig.

Freitag den 21. Mai. Auf mehrfaches Verlangen: Das Glas Wasser, oder: Ursachen und Wirkungen, Lustspiel nach Scribe von Cosmar. — Königin Anna: Dem. Bertha Stich — Herzogin von Marlborough: Mad. Grelinsinger — Abigail: Dem. Clara Stich als vorletzte Gastrollen.

Verdingungs-Termin.

Es sollen die Reparatur der neben dem herrschaftlichen Garten zu Löbnitz befindlichen Pflaster-Brücke, ingleichen der Neubau einer der neben dem Herrnhause zu Löbnitz befindlichen drei Brücken

am 24. d. M.

im gedachten Herrnhause Nachmittags 3 Uhr an den Min-